

gedeihtliche Aufzucht sicher ersichert, nicht weiter ein, es sei denn, daß es sich um ein uneheliches Kind handelt, dessen Vater nicht gewillt ist, für dasselbe zu sorgen. Da das Jugendamt die Generalvormundschaft über alle unehelichen Kinder besitzt, ist es seine Pflicht, für die Alimente zu sorgen, dieselben also vom zahlungsunwilligen Vater zu verlangen und einzutreiben. Ist gar keine Familienunterbringung des Neugeborenen möglich, dann übernimmt die Gemeinde Wien auf dem Wege der Kinderübernahmestelle das Kind, um es entweder zu Pflegeeltern zu geben oder in eigens hiezu gebauten Anstalten zu halten. Ähnlich vollzieht sich auch der Vorgang bei den auf den Kliniken geborenen Kindern. Sie bleiben entweder bei der Mutter oder kommen zu Pflegeeltern oder in Anstalten. Das alles geschieht durch Vermittlung der Kinderübernahmestelle.

Zentralkinderheim.

Von den Anstalten, die zur Übernahme der Kinder geeignet sind, ist die bedeutungsvollste und größte das Zentralkinderheim, welches bis vor kurzem auch als Findelhaus benützt wurde. Das in der Vergangenheit sicher segensreich wirkende Findelhaus, das in tausenden und aber tausenden Fällen der Mutter die Reputation, dem Kinde das Leben gerettet hat, ist nun mehr oder minder überflüssig geworden. Die Gesetzgebung der Republik schützt die uneheliche Mutter in weitestem Ausmaß und sorgt für das uneheliche Kind. Da die Unterbringung eines Kindes im Findelhaus gebunden war an die Bedingung, daß das betreffende Kind unehelich und auf einer Klinik geboren sei, die Zahl der ehelichen Geburten auf den Kliniken aber jene der unehelichen schon überwiegt, wären nun die Mütter solcher Kinder dieser segensreichen Einrichtung teilhaftig geworden. Daher haben wir in Wien das Findelhaus abgeschafft, und jede Mutter, welche in Not ist, kann sich an das Zentralkinderheim wenden, um entweder sich und ihr Kind oder nur ihr Kind daselbst vor den ärgsten Bedrängnissen zu bewahren. Wir fragen nicht danach, ob ehelich oder unehelich, für uns entscheidet die Not.

Pflegeeltern.

Die bei den Eltern verbleibenden Kinder, welche von der Gemeinde Erhaltungsbeiträge beziehen, ebenso die Pflegeeltern, welche Kinder in Pflege übernommen haben und dafür Pflegegeld beziehen, sind verpflichtet, ihr Kind allmonatlich in einer der Mutterberatungsstellen vorzuführen, damit sich Arzt und Fürsorgerin daselbst von dem Gesundheits- und Pflegezustand derselben überzeugen können. Die Auszahlung der Beiträge ist daran gebunden. Die Auswahl der Pflegeeltern, welche

Von ganz besonderer Bedeutung ist, soll die Aufzucht eines gesunden Kindes gewährleisten. Sie ist selbstverständlich eine äußerst genaue. Eine Familie, welche sich zur Übernahme eines städtischen Pflegekindes bereit erklärt, wird zunächst auf den Bestand ihrer Wohnstätte geprüft. Es muß nachgewiesen werden, daß die Wohnung geräumig genug ist, um ein Kind aufzunehmen, und daß sie den Anforderungen der Hygiene genügt. Für das Kind muß eine eigene Schlafgelegenheit möglich sein. Der Leumund der Eltern wird sorgsamst erhoben. Familien, in denen Alkoholiker sind, sind von vornherein ausgeschlossen. Es muß weiter erwiesen werden, daß die Pflegeeltern das Kind nicht aus selbstlichen Gründen annehmen, um von dem bezahlten Pflegebeitrag zu leben. Ist dies alles unzweideutig festgestellt, so wird die Familie in die Liste jener aufgenommen, welche ein Kind der Gemeinde Wien zur Aufzucht bekommen können. Ist ein solches Kind einmal einer Familie übergeben, so tritt das Ziehkindergesetz in Kraft. Denn kein Privater darf ein Kind zur Aufzucht übernehmen, wenn nicht die vorher erwähnte Prüfung durchgeführt wurde. Der Fürsorgerat des Distrikts, in welchem die Pflegeeltern leben, übernimmt die Aufgabe, allmonatlich das Kind fallweise anzusehen. Die Eltern haben, wie schon erwähnt, die Pflicht, das übernommene Kind allmonatlich einmal bei der nächsten Mutterberatungsstelle untersuchen zu lassen. Auf diese Art und Weise ist die Gewähr geboten, daß die Kinder wirklich gedeihen. Das Engelmachen ist ein schlechtes Geschäft geworden. Bleibt ein neugeborenes Kind in einer Anstalt, so dauert sein Aufenthalt dort auch nur beschränkte Zeit, mehrere Monate bis höchstens zwei Jahre; dann kommt auch dieses Kind in die Privatpflege. Natürlich müssen die bei Privatpflege überantworteten Kinder absolut gesund sein.

Kinderübernahmestelle.

Die Übergabe in eine Anstalt, ebenso die Übergabe an die Privatpflege geschieht ausnahmslos durch die Kinderübernahmestelle. Es ist vielleicht am besten, wenn in diesem Zusammenhang über den Gesamtwirkungsbereich der Kinderübernahmestelle kurz gesprochen wird. Alle Kinder, welche aus irgendeinem Grunde an irgendeiner Stelle, wo sie untergebracht waren, nicht haltbar sind, ob sie nun vorher schon in der Fürsorge der Gemeinde Wien gewesen sind oder nicht, gelangen in die Kinderübernahmestelle. Da kommt eine Mutter mit ihrem Neugeborenen, weil sie obdachlos ist, dort eine andere, weil der Vater ein Sünder ist, eine dritte, weil der Mann arbeitslos ist, eine vierte, weil sie zu Hause mehrere Kinder hat, für dieselben aber nicht sorgen kann, da sie durch